



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 21-3322

Kleine Anfrage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	06.09.2022
Öffentlich	Bezirksversammlung	29.09.2022

**Rätsel um Personalsituation und reduzierte Öffnungszeiten im Wildgehege Klövensteen - Mehr Transparenz tut dringend not!
Kleine Anfrage von Niclas Krukenberg (Fraktion DIE LINKE)**

Das Bezirksamt Altona informierte mit einer Pressemitteilung vom 29.06.2022 über den Weggang des Leiters des Wildgeheges Klövensteen und eine damit verbundene erhebliche Reduzierung der Öffnungszeiten (nur noch von Donnerstag bis Sonntag, jeweils von 10.00 bis 18 Uhr). Für die zahlreichen natur- und Gehege interessierten Besucher:innen, die den kosten- und konsumfreien Erholungs-, Naturerlebnis- und Ausflugsort zu schätzen wissen, stellt dies eine gravierende Verschlechterung dar.

Denn: Vor der Coronazeit war das Wildgehege uneingeschränkt, ganzjährig und ganztägig geöffnet – an sieben Tagen der Woche über alle fünf Ein- und Ausgänge!

Die vormals nicht begrenzten Öffnungszeiten wurden bis Juli 2018 mit drei Personalstellen und danach ab August desselben Jahres mit vier Stellen abgedeckt. Ab Juli 2022 stehen mit den vorhandenen vier Stellen ca. 6500 Arbeitsstunden von „sachkundigem Personal“ zur Verfügung, dem nun jedoch nur noch 1664 Öffnungsstunden gegenüberstehen.

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Auf welchen gesetzlichen oder vergleichbaren Vorschriften beruht die Entscheidung von festen Öffnungs- und Schließzeiten? Bitte mit Nennung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen (inklusive der jeweiligen Paragraphen).*

Zu 1:

Der Anfrage ist eine Übersicht maßgeblicher Normen beigefügt. Aus den diversen vorhandenen Normen und Empfehlungen sowie der bestehenden Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG) ergibt sich zwingend:

- Tiere brauchen Ruhezeiten ungestört von Besuchern
- dass bei der Haltung von Tieren zu den Öffnungszeiten stets sachkundige Person (z.B. Tierpfleger) vor Ort anwesend sein müssen (allein schon aus dem Grund das auch gefährliche Tierarten gehalten werden)

- 1.1. Welche einschlägigen rechtlichen Vorschriften lagen 2018 der Festsetzung der Personalstärke zugrunde?*

Zu 1.1:

Maßgebliche Norm war und ist §11 TierSchG; s. auch Frage 3

- 1.2. *Welche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen haben sich seit 2018 ergeben? Wie und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Personalbedarf für die Öffnungszeiten ab Juni 2022 ermittelt?*

Zu 1.2:

Die Erlaubnis nach § 11 TierSchG wurde im Herbst 2018 beantragt und im Frühjahr 2019 genehmigt. Es erfolgte mithin keine Änderung gesetzlicher Grundlagen sondern eine zwingend notwendige Umsetzung geltenden Tierschutzrechts.

Maßgebliche Norm ist § 11 TierSchG. Damit orientieren sich wie unter 1. ausgeführt die Öffnungszeiten an

- Erfordernis der Ruhezeiten für Tiere
- Verfügbarkeit sachkundigen Personals (=Tierpfleger, Leitung Wildgehege). Da bei Fütterung tlw. 2 Tierpfleger gleichzeitig anwesend sein müssen (bei Fütterung gefährlicher Tiere) wird der Spielraum weiter eingengt.

- 1.3. *Waren zusätzliche Personalbedarfe Folge von Gesetzesänderungen? Wenn ja, aus welchen Änderungen und in welchem Umfang? Bitte die entsprechende Gesetze und Verordnungen inklusive der Paragraphen angeben!*

Zu 1.3:

Mit der erteilten Erlaubnis nach § 11 TierSchG (s. Frage 1.2) wurden die nach Maßgabe des Bezirksamtes zusätzlich erforderlichen Fachkräfte eingestellt, damit den gesetzlichen Erfordernissen Genüge getan wird. Zum Umfang der Einstellungen s. Detailaufstellung 21-2878

2. Wenn aufgrund des Weggangs des Leiters des Wildgeheges und nunmehr vorhandenen vier „sachkundigen Personen“ die Öffnungszeiten von fünf auf vier Tage verringert werden mussten, sieht das Bezirksamt im Falle weiterer Kündigungen weitere Reduktionen der Öffnungszeiten vor? Wenn ja, auf welche Öffnungszeiten?

Zu 2:

Ja. Dies umfasst neben Kündigungen natürlich auch Engpässe durch krankheitsbedingte Ausfälle etc.

Je nach „Restverfügbarkeit“ an Fachkräften kann dies bis hin zur Schließung führen.

3. *Welchen Personalbedarf (Vollzeitstellen) sieht das Bezirksamt unter der Voraussetzung einer Betriebsgenehmigung als Zoo (§ 42 BNatSchG) als notwendig an, um Öffnungszeiten von sieben Tagen pro Woche (Montag bis Sonntag) von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr zu gewährleisten?*

Zu 3:

Öffnungszeiten sind nicht deckungsgleich mit Arbeitszeiten, die über Öffnungszeiten hinausreichen. Konkret: der Personalbedarf ist formal im Wesentlichen unabhängig von (egal welcher) Betriebsgenehmigung, da diese keine konkreten Vorgaben machen, sondern auf Mindesthaltungsanforderungen, Unfallschutz- und Tierschutzvorschriften verweisen.

Dies vorausgeschickt weist das Bezirksamt hierzu auf das Fiby-Gutachten hin, wonach z.B. eine Öffnungszeiten von 10-18 Uhr im in der Frage genannten Umfang nur durch einen Schichtbetrieb leistbar ist – und stets muss nach den Vorgaben zu den Öffnungszeiten immer mindestens eine sachkundige Person erreichbar sein muss (s. Frage 1.2).

Eine Ausgestaltung künftiger Öffnungszeiten hängt demnach auch von der künftigen Ausgestaltung des Wildgeheges, Umfang der Tierhaltung etc. ab und berührt damit die laufenden Bürgerbegehren.

3.1. *Wie würde sich der Personalbedarf ändern, wenn in den Frühlings- und Sommermonaten von Mai bis September die Öffnungszeiten von sieben Tagen pro Woche (Mo. - So.) jeweils von 10.00 bis 21.00 Uhr erweitert würden?*

Zu 3.1:

Siehe Antwort zu Frage 3

3.2. *Wie würde sich der Personalbedarf für die oben genannten beiden Öffnungszeitenmodelle im Falle einer Betriebsgenehmigung nach § 43 BNatSchG (als Wildgehege) verändern?*

Zu 3.2:

Es ergäbe sich keine Änderung, da limitierender Faktor nicht die Betriebsgenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz sondern die Zurschaustellung von Tieren ist und damit § 11 TierSchG allein maßgeblich ist.

4. *In Drucksache 21-3237 schreibt das Bezirksamt, dass das Wildgehege als „Zoo“ gesetzlich zwingend Schließzeiten einhalten müsse. Gilt dies auch im Falle einer Betriebsgenehmigung als Wildgehege (§ 43 BNatSchG)? Wenn ja, aus welchen Vorschriften leitet sich diese Notwendigkeit ab?*

Zu 4:

Ja

Ein Betrieb als Wildgehege ist nur anzeigepflichtig nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG aber unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 6 TierSchG.

Erfolgt zusätzlich eine Zurschaustellung von Tieren ist § 11 Abs. 4 einschlägig.

5. *Wurden die Arbeitszeiten für die Tierpflege ermittelt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Zu 5:

Im Zuge der Beantragung der Erlaubnis nach § 11 TierSchG und der im Frühjahr 2019 erteilten Erlaubnis wurden die notwendigen Personalbedarfe nach damaligem Kenntnisstand berechnet und umfassen u.a. die rechtlichen Vorgaben wie Arbeitszeitgesetz, Tarifvorgaben, Urlaubsansprüche etc.

5.1. *Welche Arbeiten, die nicht zur Tierpflege gehören, werden von den Tierpfleger:innen übernommen?*

Zu 5.1:

Zum Aufgabenbereich der Tierpflege zählt:

- Pflege und Betreuung sämtlicher Tiere
- Gehegekontrolle
- Gestaltung von Tierunterkünften und Gehegen
- kleinere Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten von Gehegen und Wildparkeinrichtungen
- Umgang mit Futter- und Arbeitsmitteln, Durchführung der Futtermittel- und tierpflegerischen Warenbestandskontrolle und fachgerechte Lagerung
- Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Abschnitt (z.B. bei Führungen/Veranstaltungen) und besucherfreundliche und erlebnisorientierte Tierpräsentationen und Besucherinformation
- Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Außenauftritten/Öffentlichkeitsarbeit und Werbeveranstaltungen etc.)

5.2. *Wie viele FÖJ- und BFD-Stellen sind jeweils für das Wildgehege angeworben worden?*

Zu 5.2:

Aktueller Stand: 5 Kräfte im Freiwilligendienst (FÖJ/BFD)

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Rechtlicher Rahmen - Gesetzliche Grundlagen (Antwort zu Frage 1)

Frage 1 Rechtlicher Rahmen - Gesetzliche Grundlagen

Norm	§	Im Detail
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (<i>BNatSchG</i>)	§42 Abs.1	„Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Zuständig für die Genehmigung nach Zuständigkeitsanordnung (0-791): BUKEA
Tierschutzgesetz (<i>TierSchG</i>)	§11 Abs.1 Nr. 4	„Wer.. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten... will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde....“ Zuständig für die Erstellung der Erlaubnis sowie die regelmäßige Überprüfung vor Ort: Bezirksamt Altona – Fachamt Verbraucherschutz
	§11 Abs. 1 Nr. 6	„Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“ Wegen nicht erlassener Verordnung ist der „alte“ vor 2013 gültige Abs. 6 noch gültig: „In der Anzeige sind anzugeben: 1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere 2. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person (=Bezirksamtsleitung) 3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges 4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person (=Bezirksamtsleitung; muß dafür Sorge tragen, dass Sachkundige (=Tierpfleger) vorhanden sind)
Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos		Darin: „Sie (die Zoos) halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört...“

		<p>„Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern...“</p> <p>Mit Hinweis: „Einige Organisationen, wie beispielsweise die Europäische Vereinigung von Zoos und Aquarien, haben Leitlinien für die Pflege und Unterbringung von Tieren in Zoos ausgearbeitet, die gegebenenfalls bei der Erstellung und Annahme einzelstaatlicher Normen herangezogen werden könnten“</p>
European Association of Zoos and Aquaria (EAZA)		<p>Die EAZA hat u.a. gemeinsame „Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos...“ festgelegt, die die gesetzlichen Vorgaben und die EU-Richtlinie konkretisieren.</p> <p>Darin u.a. Umsetzungshinweise</p>
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Gutachten über Mindestanforderung an die Haltung		<p>Darin: „Die Gehege sind so zu gestalten und auszustatten, dass eine Verletzung oder gesundheitliche Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“</p>
Arbeitsrechtliche Normen, Unfallverhütungsvorschrift etc.		